

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

14.

Kongregation für die Glaubenslehre

Instruktion *Ad resurgendum cum Christo*

über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung

1. Um mit Christus aufzuerstehen, muss man mit Christus sterben; dazu ist es notwendig, „aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein“ (2 Kor 5,8). Mit der Instruktion *Piam et constantem* vom 5. Juli 1963 bestimmte das ehemalige Heilige Offizium, dafür Sorge zu tragen, dass „die Gewohnheit, den Leichnam der verstorbenen Gläubigen zu beerdigen, heilig gehalten werde“. Es fügte aber hinzu, dass die Feuerbestattung der christlichen Religion nicht „an sich“ widerspricht und jenen, die sich dafür entschieden haben, die Sakramente und das Begräbnis nicht mehr verweigert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Einäscherung nicht „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus sektiererischer Gesinnung oder aus Hass gegen die katholische Religion und Kirche“ gewählt haben.¹ Diese Änderung der kirchlichen Ordnung wurde später in den Kodex des kanonischen Rechtes (1983) und in den Kodex der Kanones der katholischen Ostkirchen (1990) aufgenommen.

Mittlerweile hat sich die Feuerbestattung in nicht wenigen Ländern stark ausgebreitet. Aber zugleich haben sich auch neue Ideen verbreitet, die dem Glauben der Kirche widersprechen. Nach Anhören der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und zahlreicher Bischofskonferenzen und Bischofssynoden der katholischen Ostkirchen hat die Kongregation für die Glaubenslehre es für angebracht gehalten, eine neue Instruktion zu veröffentlichen, um die lehrmäßigen und pastoralen Gründe für die Bevorzugung der Beerdigung der Verstorbenen darzulegen und Normen für die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung zu erlassen.

2. Die Auferstehung Jesu, in der die christliche Glaubenswahrheit ihren Höhepunkt findet, wurde von den Anfängen des Christentums an als wesentlicher Teil des Pascha-Mysteriums verkündet: „Vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe: Christus ist

¹ AAS 56 (1964), 822-823.

INHALT

14. Instruktion der Glaubenskongregation „Ad resurgendum cum Christo“
15. Sozialfonds im Amt für Schule und Bildung/ Augustinum: Errichtung
16. Leitlinien zur Nachhaltigkeit
17. Diözesane Richtlinie für pfarrliche Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und für Segensfeiern
18. Diözesanrat: 10. Vollversammlung am 23./24. Juni 2017
19. Friedhofsgebühren: Änderung
20. Personen-Nachrichten
21. Seligsprechung Sr. Leopoldine Brandis

für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und erschien dem Kephas, dann den Zwölf“ (1 Kor 15,3-5).

Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus von der Sünde befreit und den Zugang zu einem neuen Leben eröffnet: „Wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben“ (Röm 6,4). Darüber hinaus ist der auferstandene Christus Ursache und Urgrund unserer künftigen Auferstehung: „Christus ist von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen... Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht werden“ (1 Kor 15,20-22).

Christus wird uns am Letzten Tag auferwecken; andererseits sind wir aber schon in gewisser Weise mit Christus auferstanden. Denn durch die Taufe sind wir in den Tod und die Auferstehung Christi eingetaucht und sakramental ihm gleichgestaltet worden: „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt, durch den Glauben an die Kraft Gottes, der ihn von den Toten auferweckt hat“ (Kol 2,12). Durch die Taufe sind wir mit Christus vereint und haben deshalb schon jetzt wirklich Anteil am Leben Christi (vgl. Eph 2,6).

Durch Christus hat der christliche Tod einen positiven Sinn. Die Liturgie der Kirche betet: „Deinen Gläubigen, o Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen. Und wenn

die Herberge der irdischen Pilgerschaft zerfällt, ist uns im Himmel eine ewige Wohnung bereitet“.² Durch den Tod wird die Seele vom Leib getrennt; in der Auferstehung aber wird Gott unserem verwandelten Leib das unvergängliche Leben geben, indem er ihn wieder mit unserer Seele vereint. Auch in unseren Tagen ist die Kirche gerufen, den Glauben an die Auferstehung zu verkünden: „Die Auferstehung der Toten ist die Zuversicht der Christen; im Glauben an sie existieren wir“.³

3. Gemäß ältester christlicher Tradition empfiehlt die Kirche nachdrücklich, den Leichnam der Verstorbenen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort zu beerdigen.⁴

Im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn – ein Geheimnis des Lichtes, in dem der christliche Sinn des Sterbens offenbar wird⁵ – ist die Beerdigung die angemessenste Form, um den Glauben und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zum Ausdruck zu bringen.⁶

Die Kirche, die den Christen während seiner Pilgerschaft auf Erden als Mutter begleitet hat, bietet in Christus dem Vater das Kind seiner Gnade an und senkt voll Hoffnung auf die Auferstehung in Herrlichkeit dessen sterbliche Überreste in die Erde.⁷

Indem die Kirche den Leichnam der Verstorbenen beerdigt, bekräftigt sie den Glauben an die Auferstehung des Fleisches.⁸ Zugleich möchte sie so die hohe Würde des menschlichen Leibes als wesentlicher Teil der Person, dessen Geschichte der Leib teilt, ins Licht stellen.⁹ Sie kann deshalb nicht Haltungen oder Riten erlauben, die falsche Auffassungen über den Tod beinhalten, etwa wenn er als endgültige Vernichtung der Person, als Moment ihrer Verschmelzung mit der Mutter Natur oder dem Universum, als Etappe im Prozess der Reinkarnation oder als endgültige Befreiung aus dem „Gefängnis“ des Leibes verstanden wird.

Zudem entspricht die Beerdigung auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort in angemessener Weise der Ehrfurcht und Achtung, die den Leibern der Verstorbenen gebührt, welche durch die Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden sind und derer sich „der Geist wie eines Werkzeuges oder einer Vase bedient hat, um viele gute Werke zu vollbringen“.¹⁰

Der gerechte Tobit wird wegen seiner Verdienste gelobt, die er sich vor Gott aufgrund der Beerdigung der Toten

erworben hat.¹¹ Die Kirche sieht in der Bestattung der Verstorbenen ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit.¹²

Schließlich fördert die Beerdigung der heimgerufenen Gläubigen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort das Andenken und das Gebet für die Verstorbenen durch die Angehörigen und die ganze christliche Gemeinschaft, wie auch die Verehrung der Märtyrer und der Heiligen.

Durch die Beerdigung des Leichnams auf Friedhöfen, in Kirchen oder in der Nähe der Kirchen hat die christliche Tradition die Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten bewahrt und sich der Tendenz entgegengestellt, das Sterben und dessen Bedeutung für die Christen zu verschleiern oder zu privatisieren.

4. Wo Gründe hygienischer, ökonomischer oder sozialer Natur dazu führen, sich für die Feuerbestattung zu entscheiden – eine Wahl, die nicht dem ausdrücklichen oder vernünftigerweise angenommenen Willen des verstorbenen Gläubigen entgegenstehen darf –, sieht die Kirche keine lehrmäßigen Gründe, um diese Praxis zu verbieten. Denn die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes.¹³

Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, „es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“.¹⁴

Wenn keine Gründe vorliegen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, begleitet die Kirche – nach der Begräbnisfeier – die Wahl der Feuerbestattung durch entsprechende liturgische und pastorale Hinweise und sorgt sich besonders auch darum, jede Form des Ärgernisses oder der religiösen Gleichgültigkeit zu vermeiden.

5. Wenn aus legitimen Gründen die Wahl der Feuerbestattung getroffen wird, ist die Asche des Verstorbenen in der Regel an einem heiligen Ort aufzubewahren, also auf einem Friedhof oder, wenn es angebracht ist, in einer Kirche oder an einem für diesen Zweck von der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmten Ort.

Von Anfang an haben die Christen danach verlangt, dass die christliche Gemeinschaft für ihre Verstorbenen betet und ihrer gedenkt. Ihre Gräber wurden Orte des Gebetes, des Andenkens und der Besinnung. Die verstorbenen Gläubigen gehören zur Kirche; denn sie glaubt an die Gemeinschaft „derer, die hier auf Erden pilgern; derer,

2 Römisches Messbuch, Präfation für die Verstorbenen, I.

3 Tertullian, *De resurrectione carnis*, 1,1: CCL 2, 921.

4 Vgl. CIC, can. 1176, § 3; can. 1205; CCEO, can. 876, § 3; can. 868.

5 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1681.

6 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2300.

7 Vgl. 1 Kor 15,42-44; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1683.

8 Vgl. Hl. Augustinus, *De cura pro mortuis gerenda*, 3, 5: CSEL 41, 628.

9 Vgl. II. Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 14.

10 Vgl. Hl. Augustinus, *De cura pro mortuis gerenda*, 3, 5: CSEL 41, 627.

11 Vgl. Tob 2,9; 12,12.

12 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2300.

13 Vgl. Heiliges Offizium, Instruktion *Piam et constantem*, 5. Juli 1963: AAS 56 (1964), 822.

14 CIC, can. 1176, § 3; vgl. CCEO, can. 876, § 3.

die nach Abschluss des Erdenlebens geläutert werden; und derer, die die himmlische Seligkeit genießen; sie alle bilden zusammen die eine Kirche“.¹⁵

Die Aufbewahrung der Asche an einem heiligen Ort kann dazu beitragen, dass die Gefahr verringert wird, die Verstorbenen dem Gebet und dem Gedenken der Verwandten und der christlichen Gemeinschaft zu entziehen. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass man sie möglicherweise vergisst oder es an Ehrfurcht fehlen lässt, vor allem, wenn die erste Generation nicht mehr lebt, oder dass es zu unangemessenen oder abergläubischen Praktiken kommt.

6. Aus den oben angeführten Gründen ist die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum nicht gestattet. Nur im Fall von schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen, die von kulturellen Bedingungen lokaler Natur abhängen, kann der Ordinarius im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz oder der Bischofssynode der katholischen Ostkirchen die Erlaubnis für die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum gewähren. Die Asche darf aber nicht unter verschiedenen Familien aufgeteilt werden, und in jedem Fall müssen Ehrfurcht und angemessene Bedingungen der Aufbewahrung gewährleistet sein.

7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.¹⁶

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekt am 18. März 2016 gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation am 2. März 2016 beschlossen worden war, approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 15. August 2016, Hochfest der Aufnahme Marias in den Himmel.

Gerhard Card. Müller
Präfekt

+ Luis F. Ladaria, S.I.
Titularerzbischof von Thibica
Sekretär

¹⁵ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 962.

¹⁶ CIC, can. 1184; CCEO, can. 876, § 3.

15.

Sozialfonds im Amt für Schule und Bildung/Augustinum: Errichtung

Präambel

Um sozial bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Studierenden den Besuch einer Bildungseinrichtung im Augustinum zu ermöglichen, errichte ich im Amt für Schule und Bildung einen Fonds und gebe ihm folgendes Statut:

I.

Der „Sozialfonds“ ist eine unselbständige Einrichtung des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau und hat seinen Sitz in 8010 Graz, Bischofsplatz 4.

II.

Aufgabe und Zweck des „Sozialfonds“ ist, jungen Menschen, die bzw. deren Eltern die geforderten Beiträge nicht oder nur teilweise aufbringen können, den Besuch einer Bischöflichen Bildungseinrichtung im Augustinum in Graz und damit eine hervorragende akademische Bildung, individuelle Förderung und Herausforderung im christlichen Geiste zu ermöglichen.

Darüber hinaus unterstützt der Fonds Familien von Kindern, Jugendlichen und Studierenden, die bereits eine Bildungseinrichtung im Augustinum besuchen und die auf Grund einer finanziell schwierige Lage die Gebühren zur Zeit nicht oder nicht zur Gänze begleichen können.

III.

Die Mittel zur Erfüllung der im Punkt II. genannten Aufgaben werden aufgebracht durch

1. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
2. Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge.

IV.

Zur Erreichung des statutenmäßigen Zwecks ist der „Sozialfonds“ berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

V.

Der „Sozialfonds“ ist in der Verantwortung des Leiters des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung. Dabei wird er von einem aus drei Personen, von denen einer Priester sein muss, bestehenden Beirat unterstützt. Die Entscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Leiter vertritt den „Sozialfonds“ nach außen. Mit Mitglieder des Beirates werden vom Ordinarius für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Leiter der Abteilung Augustinum.

VI.

Im Falle der Auflösung des „Sozialfonds“ durch den Ordinarius fließt das vorhandene Vermögen dem Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau zu.

VII.

Dieses Statut tritt mit 1. März 2017 in Kraft.

Graz, 28. Februar 2017
Ord.-Zl.: 3 Kn 1-17

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

16.

Leitlinien zur Nachhaltigkeit

*„Es gibt so vieles, was man tun kann.“
(Papst Franziskus, LS180)*

Präambel

Als Katholische Kirche Steiermark bekennen wir uns zu unserer Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Wir erkennen die Erde als Lebenshaus für alle Geschöpfe an und tragen Verantwortung für die von Gott geschaffene und uns überlassene Welt, die wir nicht nur als Mittel zur Erreichung unserer Ziele behandeln. Deshalb leisten wir unseren Beitrag, um die natürlichen Lebensgrundlagen für alle zu erhalten und die Fülle der Schöpfung auch für kommende Generationen zu bewahren.

Als vorrangige Aufgaben sehen wir es daher an, die negativen Umweltauswirkungen unseres eigenen Handelns fortlaufend zu verringern und in der Gesellschaft zu einem stärkeren ökologischen Bewusstsein beizutragen. Dazu fördern wir das Wissen über ökologische, ökonomische und soziale Zusammenhänge. Mit unseren Pfarren und Einrichtungen leisten wir unseren Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung.

Insbesondere verpflichten wir uns zur Erfüllung der **Vorgaben durch die Österreichische Bischofskonferenz** zur Schonung von Mensch und Mitwelt durch:

- Einsatz von erneuerbarer Energie
- Sparsame und effiziente Energienutzung
- Umstellung auf eine öko-faire Beschaffung

Folgende Prinzipien sind für uns handlungsleitend:

Gerechtigkeit gegenüber allen MitbewohnerInnen der Erde

Wir entscheiden und handeln in Solidarität mit den Menschen aller Regionen. Wir sorgen dafür, dass unser Lebensstil die globalen Lebensgrundlagen nicht gefährdet oder zerstört.

Gerechtigkeit gegenüber den uns folgenden Generationen

Wir richten unser Handeln auch an den Bedürfnissen und Rechten unserer Kinder und aller weiteren Generationen aus. Wir verringern deshalb den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Belastung der globalen Ökosysteme durch Abfall und Emissionen.

Sichtbar werden in der Kirche und in die Gesellschaft hinein

Es ist uns wichtig, dass unser Handeln sowohl in die Kirche hineinwirkt als auch von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Die eigene Praxis ist Teil unserer kirchlichen Verkündigung.

*„Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt behandelt werden können.“
(Papst Franziskus, LS 92)*

Schwerpunkte nachhaltigen Handelns

Folgende Bereiche haben eine Schlüsselfunktion in der Wahrung der Schöpfungsverantwortung und bilden daher den Schwerpunkt unseres nachhaltigen Handelns: Spiritualität und Lebensstil (I), Bildung (II), Beschaffung (III), Bau und Energie (IV), Mobilität (V) und Liegenschaften (VI).

I. Spiritualität und Lebensstil

Gelebte Nächstenliebe (Diakonie) ist einer der vier Grundvollzüge kirchlichen Lebens. Der Dienst an den Menschen ist vielfältig und weit mehr als Fürsorge. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit den Armen. Wenn wir Nächstenliebe leben, lernen wir Gott tiefer erkennen und verstehen. Unserem Glauben an den Schöpfergott entsprechen wir in der dankbaren Übernahme von Verantwortung für das von Ihm geschaffene Leben.

Dazu benennen Pfarren Ansprechpersonen, die bei umweltrelevanten Entscheidungen zu Rate gezogen werden und den Alltag der Pfarre mitgestalten.

Pfarrgemeinden und kirchliche Organisationen werden vom Umweltreferat unterstützt, konkrete Maßnahmen in Richtung eines **nachhaltigen Lebensstils** zu entwickeln. Dabei kooperiert man mit bestehenden Initiativen vor Ort und sucht regionale Allianzen.

Feste, **Feiern und Veranstaltungen** werden schöpfungsfreundlich gestaltet („green events“). Pfarrfeste haben Vorbildwirkung, weshalb wir uns zur Verwendung von regionalen, saisonalen und biologischen Lebensmitteln und Getränken entschließen.

Der öko-fairen Beschaffung wird in den Pfarren und kirchlichen Einrichtungen Vorrang eingeräumt.

Die **Liturgie** bietet vielfältige Möglichkeiten, für die Schöpfung zu beten und an Schöpfungsverantwortung zu erinnern:

- Weltgebetstag für die Schöpfung (1. September)
- Schöpfungszeit (1. Sept. bis 4. Okt.) mit jährlichem Schwerpunktthema
- Erntedankfest
- Fronleichnam, Bitt-Tage, Maibeten, Prozessionen
- Aufnahme Mariens in den Himmel (Kräutersegnungen)
- Andachten, Kreuzwege ...

II. Bildung

Nur wenn Menschen davon überzeugt sind, dass ihr Handeln für die Umwelt sinnvoll ist, werden sie sich für den Klimaschutz engagieren. Wenn sie erkennen, dass die Schöpfung ein kostbares Geschenk Gottes für sie ist, von dem ihre lebenswerte Zukunft abhängt, werden sie sich dafür einsetzen. Dazu bedarf es vieler Bildungsmaßnahmen:

In der **Weiterbildung** von Theologinnen und Theologen, Diakonen, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird verstärkt auf die Vermittlung von Grundwissen und Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung geachtet. Dazu werden berufsbegleitende Fortbildungsangebote entwickelt.

In die Aus- und Fortbildung **ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** wird das Thema „Nachhaltigkeit“ in seiner ganzen Bandbreite integriert.

In den kirchlichen Kindergärten, Eltern-Kind-Gruppen und im Religionsunterricht fördern Erzieher/innen und Lehrkräfte die **Kinder**, die Schöpfung wahrzunehmen und mit ihr verantwortungsbewusst umzugehen.

Katholische Jungschar und Katholische Jugend integrieren Umweltbildung in ihre Angebote und entwickeln praktische Engagement-Möglichkeiten für ihre Zielgruppen.

Die kirchlichen **Schulen und Bildungshäuser** nehmen einen besonderen Auftrag wahr und motivieren in ihrer pädagogischen Arbeit und durch ihre eigene Praxis zum Klimaschutz. In der Erwachsenenbildung ist die Vermittlung

von Schlüsselkompetenzen für praktischen Natur- und Umweltschutz im privaten, beruflichen und politischen Bereich gefragt.

Für Vorgesetzte und Mitarbeitern/innen in **Küche und Hauswirtschaft**, Reinigungskräfte, Hausmeister, Geschäftsführer und Einkäufer werden Fortbildungen zu Möglichkeiten nachhaltigen Wirtschaftens angeboten.

III. Beschaffung

Mit ihren Geldanlagen und ihrem Konsum kann die Diözese mittelbar Einfluss auf den Klimawandel nehmen und zur Schonung von Mensch und Umwelt beitragen:

Die Diözese verpflichtet sich zur Einhaltung von ökosozialen Standards in der Beschaffung. Dazu gehören möglichst regionaler Einkauf, faire Produktion und keine Kinderarbeit.

Der Verbrauch an Gütern (Konsum) in der Diözese wird an den Kriterien Nachhaltigkeit, ökologische Qualität und faire Herstellung ausgerichtet. Über den Einkauf wird auch das **Müllaufkommen** verringert. Dazu überprüfen die kirchlichen Einrichtungen ihr Müllaufkommen und treffen geeignete Maßnahmen, um es zu reduzieren bzw. eine optimale Entsorgung sicherzustellen.

In der kirchlichen Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Kindergärten, Bildungshäuser, Internate ...) werden der Anteil an **biologischen Lebensmitteln** auf mindestens 25 Prozent und der an **vegetarischen Gerichten** erhöht.

Die Diözese und die diözesanen Fonds überprüfen laufend ihre **Anlagepolitik** und vermeiden Investitionen, die dem Schutz der Schöpfung zuwiderlaufen.

IV. Bau und Energie

Ein verantwortungsvoller Einsatz von Energie und deren zukunftsfähige Erzeugung sind das Gebot der Stunde. Daher bemüht sich die Kirche, ihre eigene Energieversorgung vorbildhaft zu gestalten.

Für kirchliche Profangebäude (Pfarrhöfe, Kindergärten, Verwaltungsgebäude ...) werden – wie von der Österreichischen Bischofskonferenz gefordert – **Energiestandards** entwickelt und **Energiekennzahlen** veröffentlicht.

Möglichst rasch sollen bei Raumheizungen **fossile** durch erneuerbare Energieträger – wo immer sich die Gelegenheit dazu ergibt (Neubau, Erneuerungsbedarf ...) ersetzt werden. Sonnenstrom auf kirchlichen Profangebäuden wird stark forciert. Die Diözese leistet ihren Beitrag in Form von PV-Anlagen, damit die installierte Gesamtleistung in Österreich bis zum Jahr 2020 10 Megawatt betragen wird. Zudem verpflichtet sich die Diözese zum Umstieg auf **zertifizierten Öko-Strom**.

Ziel ist es, dass sich zumindest 10 Prozent der Pfarren an der Energiewende beteiligen und **ihren Energiever-**

brauch bis 2020 um 20 Prozent **reduzieren** (Referenzwert: Durchschnitt 2010 bis 2015).

V. Mobilität

Mobilität ist für das kirchliche Leben unerlässlich. Die Verkehrsbewegungen sind aber auf das Notwendige zu beschränken, da mit ihnen Energieverbrauch und Umweltbelastungen verbunden sind.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat Vorrang. Dazu sollen Anreizsysteme erarbeitet werden.

Um **Fahrgemeinschaften** oder Zuladungen bei Dienstreisen zu ermöglichen, werden Fahrziele der Dienstfahrzeuge intern bekannt gemacht. Bei Veranstaltungen werden Shuttle-Busse bzw. Mitfahrgelegenheiten angeboten.

Flugreisen erfolgen nur bei weiten Entfernungen oder in dringenden Fällen. Für unvermeidbare Flugreisen wird sinnvoller Weise eine **CO₂-Kompensation** (Abschlagzahlung pro verursachtes kg CO₂ z. B. für Aufforstungsprojekte) durchgeführt.¹⁷

Der Fuhrpark der Diözese wird nach Möglichkeit schrittweise auf verbrauchsarme (Gramm CO₂) Autos umgestellt. Der **Einsatz von alternativen Antrieben** wird erprobt und geprüft (z. B. Hybridantrieb, E-Mobilität).

Für MitarbeiterInnen, die mit dem **Rad** zur Arbeit kommen, werden nach Möglichkeit ausreichend Stellplätze für ihre Fahrräder bereitgestellt.

Kirchliche Initiativen wie Autofasten und der autofreie Sonntag werden unterstützt. Für Pfarrausflüge und Wallfahrten wird gemeinschaftliches Reisen (mit Bus etc.) bevorzugt.

VI. Liegenschaften

Diözese, Pfarren und kirchliche Stiftungen verfügen über unbebaute Grundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit diesen fördern wir eine naturnahe Bewirtschaftung.

Wälder sind ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und sind daher in ihrem Bestand zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Diese Bewirtschaftung wird dort, wo es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine anerkannte Zertifizierung (FSC, PEFC) gesichert.

Kircheneigene Flächen werden biologisch bewirtschaftet. In den **Pachtverträgen** für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird eine umweltschonende Bewirtschaftung vereinbart bzw. werden Flächen vorzugsweise an Biobauern verpachtet.

Die kirchlichen Eigentümer treten dort, wo ihre Flächen zur Baureife gelangen, als Impulsgeber und Motor für **umweltschonende Bebauungskonzepte** auf und setzen sich für die Nutzung erneuerbarer Energien ein.

¹⁷ www.climateaustria.at

Vermeidung von Pestiziden und Herbiziden auf **Friedhöfen** und pfarrlichen Grünflächen.

Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen

Umweltschutz kostet auch Geld. Die Diözese verpflichtet sich, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten die Umsetzung der Richtlinien durch zur Bereitstellung finanzieller Mittel zu unterstützen. Als Kirche verpflichten wir uns, die Umsetzung dieser Ziele laufend zu evaluieren.

Graz, am 1. März 2017

+ Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

17.

Diözesane Richtlinie für pfarrliche Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und für Segensfeiern

1. Kapitel: Einleitung

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Im Vertrauen auf diese Zusage Jesu feiern wir in jeder Liturgie die Zuwendung Gottes zum Menschen, die sich im Leben und Handeln Jesu Christi gezeigt hat. Die Liturgie als Ort der Gegenwart des dreieinen Gottes und der Begegnung mit ihm wird so zum „Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt“, und zur „Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10).

Die Kirche kennt einen reichen Schatz liturgischer Formen. Dazu zählen beispielsweise die Feiern der Sakramente, die Sakramentalien, die Wort-Gottes-Feier, die Tagzeitenliturgie und die Andachten. In all diesen Formen kommt dem Wort Gottes eine zentrale Bedeutung zu. „Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlass das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht“ (DV 21). Christus ist in seinem Wort gegenwärtig. Er ist „Wort des lebendigen Gottes“, das auch in uns lebendig werden möchte. „Er selbst spricht, wenn die Heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“ (SC 7).

In der gegenwärtigen Situation haben Wort-Gottes-Feiern in unserer Diözese eine besondere Bedeutung. Gerade dort, wo in einer Pfarrkirche nicht jeden Sonntag Eucharistie gefeiert werden kann, ist es wichtig, dass die Gemeinde vor Ort zusammenkommt, um den Sonntag zu heiligen und das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi in einer Wort-Gottes-Feier zu begehen. Bereits das

Zweite Vatikanische Konzil regte die Förderung selbstständiger Wort-Gottes-Feiern an, gerade „an den Vorabend der höheren Feste, an den Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten“ (SC 35).

2. Kapitel: Die Wort-Gottes-Feier an Sonntagen

Als Kirche sind wir berufen, uns besonders am Sonntag zu versammeln, Christus in unserer Mitte zu wissen und seine heiligende Begegnung zu erfahren. Dies liegt aber nicht allein in der Verantwortung des Priesters und der Hauptamtlichen. Die ganze Gemeinde ist aufgrund ihrer Berufung aus Taufe und Firmung Trägerin der Liturgie. Deswegen sollte es das Anliegen aller Getauften sein, dass an jedem Sonntag eine Begegnung mit dem auferstandenen Christus in der Liturgie möglich ist. Die erste und grundlegende Form der sonntäglichen Liturgie ist die Eucharistiefeier. Wo diese nicht an jedem Sonntag gefeiert werden kann, soll sich die Mitverantwortung der ganzen Gemeinde an der Heiligung des Sonntags in Form einer Wort-Gottes-Feier oder einer festlichen Tagzeitenliturgie zeigen.

Die Wort-Gottes-Feier ist eine eigenständige und vollwertige Liturgie. Sie trägt die Chance in sich, die oft übersehene Bedeutung des Wortes Gottes – dass Gott auch in seinem Wort gegenwärtig ist, wovon die Kirche immer überzeugt war – wiederzuentdecken. Sie belebt die Vielfalt der liturgischen Formen und ermöglicht so die gottesdienstliche Gemeinschaft vor Ort, gerade dort, wo keine Eucharistie gefeiert werden kann. Wenn also in einer Pfarre an einem Sonntag die Mitfeier einer Heiligen Messe nicht möglich ist, erfüllt man auch kirchenrechtlich das Sonntagsgebot durch die Teilnahme an einer Wort-Gottes-Feier: „Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, dass die Gläubigen an einer Wort-Gottes-Feier teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder dass sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen.“ (can. 1248, §2)

3. Kapitel: Die Gestaltung der Wort-Gottes-Feier

3.1 Der Aufbau

Der Aufbau einer Wort-Gottes-Feier orientiert sich an dem Grundmodell, welches das Österreichische Liturgische Institut im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz erarbeitet hat. Das Werkbuch „Die Wort-Gottes-Feier“¹⁸ bietet dafür die Vorlage.

Die Wort-Gottes-Feier sieht zwei „Hauptteile“ vor: die Verkündigung des Wortes Gottes und die Antwort der

Gemeinde. Darin zeigt sich ein Dialog: Es ist zuerst Gott, der zu uns spricht. Wir geben ihm in unseren Gebeten und Handlungen eine dankende, bittende, klagende und preisende Antwort auf sein Wort.

3.2 Die Vielfalt der Dienste

Die Wort-Gottes-Feier ist – wie jede Liturgie – eine gemeinschaftliche Feier: Alle Christinnen und Christen sind zur „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme“ (SC 14) an der Liturgie berufen. Dies zeigt sich im Mitfeiern genauso wie auch in der Ausübung verschiedener liturgischer Dienste. Zu diesen Diensten zählen: Leiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Organist/in, Chor, Ministrant/in, Vorbeter/in etc. So wird eine lebendige Kirche sichtbar, die getragen wird von Menschen mit unterschiedlichen von Gott geschenkten Charismen.

3.3 Einzelne Elemente der Wort-Gottes-Feier

In sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern werden die Bibeltex-te entsprechend der kirchlichen Leseordnung vorgetragen. So wird die weltweite Gemeinschaft der Kirche deutlich.

Zeichenhandlungen in der Wort-Gottes-Feier dienen dazu, das eigene Leben im Gebet zum Ausdruck zu bringen. Solche Zeichenhandlungen sind beispielsweise Taufgedächtnis, Lichtdanksagung, Weihrauchspende, Verehrung des Wortes Gottes und Riten mit Symbolen.

Bewusste Zeiten der Stille ermöglichen eine persönliche Vertiefung in das Wort Gottes.

Gesang und Musik sind „notwendiger und integrierender Bestandteil“ (SC 112) der Wort-Gottes-Feier. Sie fügen sich in das Ganze der Liturgie ein und sind deshalb gemäß der Kirchenjahreszeit und der liturgischen Ordnung auszuwählen.

Bestimmte Segnungen im Kirchenjahr können auch von den Leiterinnen und Leitern von Wort-Gottes-Feiern durchgeführt werden. So zum Beispiel die Adventkranzsegnung, der Blasiussegen, die Aschensegnung, die Osterspeisen-segnung, die Gräbersegnung und andere mehr (siehe Benediktionale: „Segnungen im Laufe des Kirchenjahres“).

3.4 Die Frage nach der Kommunionsspender innerhalb der Wort-Gottes-Feiern

Wort-Gottes-Feiern werden in unserer Diözese in der Regel ohne Kommunionsspender gefeiert. Im Mittelpunkt der Wort-Gottes-Feier steht die Gegenwart Jesu in seinem Wort. Papst Benedikt XVI. hat in einem Schreiben über das Wort Gottes gesagt: „Die Sakramentalität des Wortes lässt sich in Analogie zur Realpräsenz Christi unter den

¹⁸ Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004. (Es sei hier besonders auf die „Pastorale Einführung“ im Werkbuch hingewiesen.)

Gestalten des konsekrierten Brotes und Weines verstehen. Wenn wir zum Altar gehen und am eucharistischen Mahl teilnehmen, empfangen wir wirklich den Leib und das Blut Christi. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden. ... Christus, der unter den Gestalten von Brot und Wein wirklich gegenwärtig ist, ist in analoger Weise auch in dem Wort gegenwärtig, das in der Liturgie verkündigt wird.¹⁹ In der Begegnung mit seinem Wort ereignet sich also auch eine „Kommunion“: Wir nehmen Christus über unsere Ohren auf und bereiten ihm einen Platz in unserem Herzen.

Auch der untrennbare Zusammenhang von Gabenbereitung, eucharistischem Hochgebet und Kommunion in der Eucharistiefeier legt es nahe, die Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionsspendung zu feiern. Denn zum Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (Lk 22, 19) gehört die ganze, von einem Priester geleitete Eucharistiefeier. Die Praxis einer Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung würde diesen wesentlichen Zusammenhang der Eucharistie vergessen lassen. Die Kommunion ist nur unter bestimmten Umständen außerhalb der Heiligen Messe zu spenden (zum Beispiel als Krankenkommunion, besonders in Krankenhäusern und Pflegeheimen, oder als Wegzehrung am Ende des Lebens).

Darüber hinaus kann es pastorale Gründe geben, die eine sonntägliche Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche in Ausnahmefälle mit Kommunionsspendung sinnvoll erscheinen lassen (zum Beispiel wenn innerhalb eines Monats keine Sonntagsmesse gefeiert werden könnte, oder an einem Krankensonntag).

4. Kapitel: Die Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern

4.1 Die Leiterinnen und Leiter

Zur Leitung einer Wort-Gottes-Feier sind Priester, Diakone und Pastoralassistent/inn/en von Amts wegen beauftragt. Weitere Personen können diesen Dienst ehrenamtlich nach einer Ausbildung und bischöflichen Beauftragung ausüben.²⁰

4.2 Voraussetzungen und Ausbildung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern

Für eine Beauftragung zur/zum Leiter/in von Wort-Gottes-Feiern werden ein Beschluss im Pfarrgemeinderat/Pfarrverbandsrat, die Zustimmung des Pfarrers und die Teilnahme an einem diözesanen Ausbildungskurs vorausgesetzt.

¹⁹ Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Verbum Domini“ von Papst Benedikt XVI., 2010.

²⁰ Eine eigene Beauftragung zur Leitung von Osterspeisensegnungen oder anderen Segensfeiern wird nicht mehr erteilt. Die seinerzeit beauftragten „Segensfeier-Leiter/innen“ werden von nun an als „Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern“ geführt.

Die bischöfliche Beauftragung zur Wort-Gottes-Feierleitung wird im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes überreicht und die neuen Wort-Gottes-Leiter/innen der Gemeinde vorgestellt. In Pfarren mit regelmäßigen Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen soll es mindestens zwei vom Bischof beauftragte Leiter/innen geben.

Mit der Leitung von Wort-Gottes-Feiern kann nur beauftragt werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie/Er ist getauft und gefirmt und führt ein christliches Leben.
- Sie/Er ist mit dem pfarrlichen und liturgischen Leben vertraut.
- Sie/Er wurde vom Pfarrgemeinderat/Pfarrverbandsrat für diesen Dienst bestimmt.
- Sie/Er hat sich Kenntnisse für die Gestaltung und Leitung von Wort-Gottes-Feiern in einem diözesanen Ausbildungskurs erworben.
- Sie/Er verpflichtet sich zur Teilnahme an liturgischen Weiterbildungsangeboten.

Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern ist auf fünf Jahre befristet und kann – nach Zustimmung des Pfarrers und nach Beschluss des Pfarrgemeinderates – durch den Bischof verlängert werden.

Diese Regelung tritt mit dem 1. September 2017 auf fünf Jahre in Kraft und ersetzt die Regelung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten vom November 2008 (Ord.-Zl.: 9 Li 1-08).

Graz, 6. Juli 2017

Ord.-Zl.: 9 Li 2-17

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.

Kanzler

18.

Diözesanrat: 10. Vollversammlung am 23./24. Juni 2017 im Bildungshaus Mariatrost

Tagesordnung

- Begrüßung
- Gebet
- Ökumenisches Grußwort
- Protokoll der letzten Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Dringlichkeitsanträge
- Bericht des Vorstandes

Leitlinien zur Schöpfungsverantwortung – Was hat sich im vergangenen Jahr getan? (Mag. Hemma Opis-Pieber)

Welche Aufgaben soll der Diözesanrat in Zukunft haben, wie soll er aussehen? (Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl, Kanzler Dr. Michael Pregartbauer, Moderation Bernhard Possert)

Heilige Messe

Prävention von Missbrauch und Gewalt (Mag. Ingrid Lackner)

Weg 2018/Diözesan Jubiläum (Dipl.-Päd. Thomas Bäckner)

Offenes Mikrophon

Allfälliges, Termine

mit 17. April 2017:

Pirtac Emanuel BA zum Kaplan in Leoben-St. Xaver, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß, Leoben-Hinterberg, Leoben-Lerchenfeld, Leoben-Waasen, Niklasdorf und Proleb;

mit 1. Juni 2017:

Schmidt DI Mag. Andreas zum Seelsorger in Graz-St. Peter;

II. Neu in unserer Diözese

mit 5. März 2017:

Ang'irotum P. Abraham Sireu MCCJ, Missionshaus Messendorf (bisher Diözese Kitale, Kenia);

III. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 28. Februar 2017:

Koren P. Matija BTh OFM, Seelsorger der Kroaten (kehrt nach Kroatien zurück);

mit 23. März 2017:

Stavnjak Mag. Slaviša, Seelsorger in Leoben-St. Xaver, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß, Leoben-Hinterberg, Leoben-Lerchenfeld, Leoben-Waasen, Niklasdorf und Proleb (Rückkehr in seine Heimatdiözese Sarajevo/BIH);

mit 30. April 2017:

Vertesich Mag. Johannes, Marienkrankenhaus Voralpe (Rückkehr in die Diözese Eisenstadt);

mit 12. Juni 2017:

Nagy P. Mag. Endre OCD, Karmelitenkloster Graz (nunmehr Ungarn);

IV. Verstorben

Feurstein Christian OCist, Prälat, am 12. März 2017 in Wien, am 23. März 2017 in Heiligenkreuz beigesetzt.

Geboren am 14. Oktober 1958 in Hohenems, Priesterweihe am 23. Mai 1983 in Heiligenkreuz; 2010–2015 Abt des Zisterzienserstiftes Rein, 2011–2015 Seelsorger in Rein, Gratwein und Maria Straßengel; wohnhaft Stift Heiligenkreuz.

Schantl Matthias CRSA, Konsistorialrat, am 14. März 2017 in Voralpe, am 20. März 2017 in Voralpe beigesetzt. Geboren am 26. Dezember 1933 in Festenburg, Priesterweihe am 3. Juli 1966 in Voralpe; 1966–1976 Kaplan in Friedberg und Voralpe, 1976–1980 prov. Pfarradministrator von Pinggau, 1989–1996 Dechantstellvertreter und 1994–1996 interimistische Leitung des Dekanates Voralpe, 1993–2010 Pfarrer von St. Jakob im Walde, seit 1. Oktober 2010 emeritiert; wohnhaft Stift Voralpe.

19.

Änderung der Friedhofsgebühren

Mit 1. Jänner 2018 werden folgende Gebühren angepasst:

Friedhofsbenützungsgebühr: Die gemäß neuer Friedhofsordnung bereits einmal genehmigten Gebühren werden nach zwei Jahren um insgesamt 3% erhöht. Eine neuerliche Genehmigung ist dann nicht mehr erforderlich, sofern die berechnete Gebühr bereits in voller Höhe verrechnet wird.

Sofern noch keine Gebühren genehmigt sind, sind diese nach Beschlussfassung im Wirtschaftsrat zur Genehmigung mittels Kalkulationsblatt (im Intranet abrufbar, nähere Informationen auch bei Frau Edith Eberhard, VPN 2661 erhältlich) vorzulegen.

Urnengräber – Grabgebühr:

Die Grabgebühr für Urnenerdgräber und Urnennischen beträgt wie für Erdgräber pro Stelle 12,00 Euro.

20.

Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Ernennungen und Bestellungen

mit 1. März 2017:

Pasariček P. Mag. Josip OFM zum Seelsorger der Kroaten;

Mayr P. Heinrich OSB, Geistlicher Rat, am 29. April 2017 in St. Lambrecht, am 9. Mai 2017 in St. Lambrecht beigesetzt.

Geboren am 5. Juni 1938 in Linz, Priesterweihe am 11. Juli 1964 in Salzburg; 1964–1966 Aushilfskaplan in St. Lambrecht, 1966–1975 prov. Pfarrvikar bzw. Pfarrvikar von St. Lambrecht, 1975–1982 Pfarrvikar von Mariahof, 1975–1980 und 1989–1992 Dechantstellvertreter des Dekanates Murau, 1982–1992 Pfarrvikar bzw. Pfarrer von St. Lambrecht, 1992–2000 Pfarrer von Mariazell und Anstaltsseelsorger am LKH Mariazell, 2000–2004 Pfarrer von St. Lambrecht, 2004–2015 Seelsorger in St. Lambrecht, seit 1. Februar 2015 emeritiert; wohnhaft St. Lambrecht.

R. i. p.

B. LAIEN

Pastoraler Dienst

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. März 2017:

Loibnegger Birgit als Pastorale Mitarbeiterin in Eisenerz, Radmer und Hieflau;

Niederl Gabriele, Pastoralassistentin am Landeskrankenhaus Hochsteiermark – Standort Eisenerz, auch als Pastoralassistentin an den Senioren Wohn- und Pflegezentren der Volkshilfe in Eisenerz, Vorderberg und Landl (bisher auch Pastoralassistentin in Eisenerz, Radmer und Hieflau);

mit 1. April 2017:

Pfingstner Marianne als Pastorale Mitarbeiterin in Eisenerz, Radmer und Hieflau;

Strasser Horst als Pastoraler Mitarbeiter in Fehring und Hatzendorf;

mit 4. Mai 2017:

Rossegger Ulrike BEd als Pastorale Mitarbeiterin in Krieglach und Langenwang;

2. Beendet:

mit 14. Mai 2017:

Reichsthaler Gottfried als Pastoraler Mitarbeiter am Landeskrankenhaus Graz Süd-West – Standort Süd;

3. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 28. Februar 2017:

Wimmer-Ripfl Mag. Eva als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee;

mit 31. Mai 2017:

Jeitler Elisabeth als Pastorale Mitarbeiterin in Hartberg;

21.

Seligsprechung Sr. Leopoldine Josepha Brandis FdC

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat das Ansuchen von Generalpostulator P. Shijo Kanjirathamkunnel CM zur Eröffnung des Seligsprechungsprozesses für Sr. Leopoldine Josepha Brandis FdC (1815–1900) angenommen und am 28. März 2017 das Verfahren auf diözesaner Ebene eröffnet. Bei einer liturgischen Feier in der Bischöflichen Hauskapelle haben die am Verfahren beteiligten Amtsinhaber ihr Ernennungsdekret erhalten und vor dem Bischof den Amtseid abgelegt.

Ord.-Zl.: 9 Hei 1-17

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 23. August 2017

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

